

# Ergänzende Bedingungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

## zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)



### 1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und §11 GasGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an SWN übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. SWN ist nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

### 2. Wohnungswechsel (zu § 20 GasGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Kundencenter erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Zählerstand bei Auszug
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

### 3. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an SWN. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

### 4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 GasGVV)

4.1 SWN ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt verspäteter oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung
- d. bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der SWN überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 SWN kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen.

## **5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 GasGVV)**

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an SWN leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren                      b. Überweisung

5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWN angegebenen Fälligkeits-termins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die Kosten dafür hat der Kunde nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

## **6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung hat der Kunde die Kosten zu erstatten. Diese ergeben sich nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.

## **7. Preisblatt**

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

## **8. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## **9. Inkrafttreten**

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH vom 01.01.2002.

Für bereits bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Gas in Niederdruck, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 2 EnWG (per 08. Mai 2007).

## **SWN Stadtwerke Northeim GmbH**

Wir sind für Sie da

**Am Mühlenanger 1 • 37154 Northeim • Telefon (0 55 51) 60 05 -0 • Fax (Zentrale) 60 05 -190**

Internet: [www.stadtwerke-northeim.de](http://www.stadtwerke-northeim.de)

E-Mail: [info@stadtwerke-northeim.de](mailto:info@stadtwerke-northeim.de)

Sitz: Northeim, HRB 130376 Amtsgericht Göttingen

Geschäftsführer: Dirk Schaper

Aufsichtsratsvorsitzender: Tobias Schnabel